

Satzung des Förderkreises St. Josef in Neu Wulmstorf e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderkreis St. Josef in Neu Wulmstorf e. V.“, nachfolgend kurz Förderkreis bzw. Verein genannt.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, 21255 Tostedt unter der Nr. NZS VR 200371 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21629 Neu Wulmstorf, Querweg 8.
Der Verein wurde am 05.06.2009 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Förderkreises

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von kirchlichen Zwecken, und zwar die Erhaltung des katholischen Pfarrzentrums in Neu Wulmstorf, insbesondere die Unterstützung der Katechese, der Kinder- und Jugendarbeit, der Senioren- und Familienarbeit sowie der Stärkung des Ehrenamtes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das katholische Pfarrzentrum in Neu Wulmstorf zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausgaben über 200,- EUR bedürfen eines Vorstandsbeschlusses; im Übrigen entscheiden der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam über vorzunehmende Ausgaben.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Anträge auf Zuwendungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Förderkreises zu richten. Die Kündigung wird ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.
3. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Förderkreises sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Erfüllung des Förderkreiszwecks beeinträchtigt werden kann. Diese ist insbesondere bei Ruf- und Ansehenschädigung gegeben.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vom Ausschluss ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Förderkreis erlöschen alle Ansprüche ihm gegenüber.

§ 6 Beiträge

1. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Unterstützung des Förderkreises durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedern freigestellt; der Mitgliedsbeitrag beträgt aber mindestens 24,00 EUR jährlich. Die Zahlung erfolgt jährlich per Lastenzugsverfahren zum 01.08, j. J. oder durch persönliche Überweisung bis 01.08. j. J. Für die dem Förderkreis zugehenden Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Förderkreis St. Josef in Neu Wulmstorf Spendenbescheinigungen aus.
3. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 2 Monate im Verzug sind, können bis zur Zahlung des Rückstandes ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei weiterem Verzug mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über den Haushaltsplan,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Beschluss über die Auflösung des Förderkreises.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Förderkreises dies für angebracht hält, oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Förderkreismitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n des Vorstandes schriftlich oder per Email unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
5. Die/der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Es wird offen (per Handzeichen) abgestimmt; eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dieses von einem der anwesenden Teilnehmer beantragt wird.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen sind vom/von der Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) des Förderkreises ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus:
der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Kassenwart/in,
der/dem Beisitzer/in,
der/dem Schriftführer/in.

Der Förderkreis wird jeweils durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ihre Vertretungsbefugnis erlischt, wenn und sobald der gewählte Nachfolger die Wahl annimmt; die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Mitglied des Förderkreises zu besetzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenwart/in

1. Dem/der Kassenwart/in obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden bzw. seines/ihrer Vertreters.
2. Darüber hinaus zieht er/sie die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Ferner legt er/sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.
3. Der Rechnungsbericht wird von zwei Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Satzungsänderungen

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Förderkreises

Die Änderung des bisherigen Zwecks und/oder die Auflösung des Förderkreises kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Förderkreises an die Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Neu Wulmstorf oder den rechtlichen Nachfolger, die/der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. 03. 2017 verabschiedet.

Neu Wulmstorf, den 08. 03. 2017

Der Vorstand